

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 18. Dec. 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der I. Deputation, die Errichtung der Kreisdirectionen betreffend.

(Fortsetzung des Berichts) Die wesentliche Verschiedenheit dieser Anträge von demjenigen, was die Staatsregierung nach den von dem Hrn. Staatsminister des Cultus in der I., so wie in der 2. Kammer gethanen Aeußerungen in Bezug auf die kirchlichen Einrichtungen des Landes beabsichtigt, machte es der Deputation zur Pflicht, sich vor Fassung einer Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand nähere und bestimmtere Erläuterungen von der Staatsregierung darüber zu erbitten, was von derselben wegen der künftigen Consistorialverfassung, besonders mit Rücksicht auf die in der I. Kammer deshalb geschahen Vorschläge, beschlossen worden sei. — Die erbetene Antwort ging dahin, daß die Anträge der I. Kammer Seiten der Staatsregierung für zweckmäßig und der Verfassung gemäß nicht angesehen werden könnten, besonders da durch die bei dem Ministerio des Cultus einzuführenden collegialischen Berathungen die Verantwortlichkeit des Ministers aufgehoben würde, ohne doch der evangelischen Kirche die nöthige Sicherheit gegen Willkühr in den wichtigsten und heiligsten Interessen zu gewähren, auch der Vortheil des Instanzenverhältnisses dadurch verloren gehen würde. — Es sei daher zweckmäßiger befunden worden, eine eigene, dem Ministerio untergeordnete Mittelbehörde unter dem Namen eines evangelischen Kirchenrathes zu errichten, welchem die Sorge für Alles, was das Leben der evangelischen Kirche fördern könne, und zugleich die Prüfung der zu geistlichen Aemtern Berufenen und der Candidaten des Predigtamtes übertragen würde. Dieses Collegium würde insbesondere zu den Predigttexten die Vorschläge zu thun haben, bei Aenderungen in der Liturgie, im Dogma oder Religionsunterrichte, bei Einführung oder Abschaffung von Feiertagen mit seinem Gutachten, so wie bei Suspensionen und Entsetzungen, auch andern Disciplinarmassregeln gegen Geistliche oder Schullehrer wegen falscher Lehren mit seinen Ansichten zu hören sein. — Dagegen werde die Aufsicht über die sonstige Amtsführung und den sittlichen Wandel der Geistlichen, da sie oft mit den äußern Gegenständen der Kirche in Verbindung stehe, der Kirchen- und Schulcommission bei jeder Kreisdirection in mittlerer Instanz mit übertragen werden können. — Die Besetzung der geistlichen Aemter königlichen Patronats werde dem Ministerio verbleiben, und es behalte sich das Ministerium vor, zu Berathungen in wichtigen Fällen eins oder das andere Mitglied des Kirchenrathes zuzuziehen. — Dieses Collegium würde aus a) einem weltlichen Vorstande, dessen Stelle ein bereits Angestellter mit Würde versehen können; b) vier ordentlichen geistlichen Räten, nämlich dem Kirchen- und Schulrath bei der Kreisdirection zu Dresden, und drei Geistlichen aus dem hiesigen evangelischen Hof- und Stadtministerio, nach freier Wahl der in Evangelien Beauftragten, ohne an gewisse Stellen gebunden zu sein; und c) aus einem Mitgliede der theologischen Facultät zu Leipzig, welches in wichtigen Fällen mit seinem schriftlichen Gutachten zu hören, oder auch zu den Sitzungen selbst ein-

zuladen wäre, bestehen. — Die Frage anlangend, ob es nicht angemessen sei, dem zu bildenden evangelischen Kirchenrathe auch weltliche Räte beizugeben, ob dabei nicht besonders auf Schulmänner Rücksicht zu nehmen sein möchte, so habe sich nach der bisherigen Erfahrung eine Zusammensetzung der Behörde aus weltlichen und geistlichen Räten für den vorliegenden Zweck als nützlich nicht ergeben, und zwar um so weniger, als bei dieser Behörde nicht weltliche, sondern nur rein theologische Angelegenheiten vorkommen würden, auch übrigens das Präsidium von einem Laien geführt werden sollte. Dahin aber werde bei der Wahl der geistlichen Räte jedenfalls das Augenmerk gerichtet werden, daß solche im Schulsache die nöthige Erfahrung besäßen. Endlich aber ist es die Absicht, sobald bei den Berathungen der Behörde ein juristischer Beirath gebraucht werden sollte, ein Mitglied irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuzuziehen. — Die Secretariatsarbeiten würden von einem bei einer andern Behörde angestellten Expedienten zu übernehmen sein. — Anlangend aber die Kreisdirectionen, so sollte bei einer jeden nur ein Kirchen- und Schulrath angestellt werden, dieser aber mit einem weltlichen Mitgliede gedachter Behörde eine Kirchen- und Schulcommission bilden, welcher — wie oben erwähnt — eine Aufsicht nicht nur über die Amtsführung der Geistlichen, sondern auch über das Volksschulwesen und die Schullehrer anvertraut werden sollte. Es würden mithin die Kreisdirectionen, oder vielmehr die Abtheilung derselben für Kirchen- und Schulsachen auch den innern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen nicht gänzlich fremd bleiben. — Zu Bildung der untern Instanz in Kirchen- und Schulsachen gehe der Plan der Regierung vorläufig dahin, das ganze Königreich, anstatt der, theils zu ungleichen, theils zu großen Ephorien, in etwa 60 Decanate und Schulinspektionen, jede zu 12 bis 10 Parochien, zu theilen, wodurch man, in Unterordnung unter das Landesconsistorium und die Kreisdirectionen, eine so geregelte Aufsicht und Einwirkung bei Kirchen und Schulen zu erlangen hoffe, daß Localprüfungen der Kirchen- und Schulräthe in der Regel nur Behufs der Controle über die Zuverlässigkeit der Anzeigen der Decane nothwendig sein würden. Auch sollten die Decane für ihre Bemühungen vom Staate salarirt und dadurch die den Kirchenärariern und Gemeinden lästigen Spotteln erspart werden. — Der Deputation ist, nachdem sie durch die ihr gemachten Eröffnungen in den Stand gekommen, den Plan der Regierung vollständig und in seinem ganzen Zusammenhange zu übersehen, ein hauptsächlichlicher Zweifel gegen denselben durchaus nicht beigegeben. Denn

1) erscheint die beabsichtigte Einrichtung mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde keineswegs im Widerspruch, weil dieselbe an der Staatsgewalt des Königs über die Kirchen des Landes, und an der landesherrlichen Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen insbesondere, welche letztere zur Zeit nach §§. 41. und 57. der Verfassungsurkunde dem Vorstande des Ministerii des Cultus mit wenigstens zwei Mitgliedern des Gesamt-Ministerii übertragen ist, etwas nicht ändert, vielmehr nur die unter dem Ministerio des Cultus stehenden Mittel- und Unterbehörden betrifft. Aus den Worten §. 57. der Verfassungsurkunde: „ferner in der zeitherigen Weise“ dürfte wenigstens ein Bedenken gegen die gedachte Einrichtung nicht abzu-